

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 23. 2. 2006 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) i. d. F. der Bek. vom 15. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 308), geändert durch Gesetz vom 8. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 690), beschlossene Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Anlage der Bezugs-Bek.) nach Genehmigung durch das Ministerium vom 1. 3. 2006 gemäß § 7 Abs. 2 des AG TierSG bekannt gemacht.

Anlage

Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 zuletzt geändert durch Bek. des MLU vom 12. 10. 2005 (MBI. LSA S. 665) wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1. wird:

„nach Maßgabe der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest vom 1. September 2005“

ersetzt durch

„zur Feststellung oder zum Ausschluss der Klassischen Geflügelpest nach Maßgabe der geltenden Verordnungen zum Schutz der Geflügelbestände sowie nach amtstierärztlicher Anordnung der Untersuchung aufgrund der vorgenannten Verordnungen“

Artikel II

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt am 18. 2. 2006 in Kraft.

I. Ministerium für Bau und Verkehr

Befahren von Feld- und Waldwegen

Gem. RdErl. des MBV und MLU vom 15. 3. 2006 –
36.2-30002/45 III

Bezug:

Gem. RdErl. des MWV, MI und ML vom 1. 7. 1999 (MBI. LSA S. 1232)

I.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. 4. 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Nummer 491 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172) und Artikel 88 des Gesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Fahren in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen verboten.

Von diesem Verbot sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FFOG ausgenommen:

1. Personen mit Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten (Grundbesitzer im Sinne des § 1 Nr. 3 FFOG), jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken,
2. Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung,
3. Bedienstete von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich ist.

Daneben ist der tatsächlich öffentliche Verkehr – auch auf Privatwegen in Feld und Wald – Regelungsgegenstand des Straßenverkehrsrechts in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 8. 2005 (BGBl. I S. 2418), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung gelten unabhängig von dem öffentlichen Charakter einer Straße auf allen Flächen, die dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienen. Auf eine Widmung dieser Flächen oder auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nicht an (vgl. Rn. 2 zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – VwV-StVO). Dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienen alle Flächen, auf die ein unbestimmter Personenkreis insbesondere mit Kraftfahrzeugen tatsächlich einfahren kann. Alle – auch die von § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG erfassten – Feld- und Waldwege, die nicht abgesperrt sind und somit von Kraftfahrzeugen befahren werden können, stehen dem tatsächlich öffentlichen Verkehr unabhängig von deren Zustand und vom Ausbau als Straße offen.

Bei zahlreichen Einfahrten in Feld- und Waldwege ist – unter anderem wegen des guten Ausbauszustandes dieser Wege – durch die betroffenen Kraftfahrer vor Ort nicht erkennbar, welchen rechtlichen Charakter der Weg hat. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob es sich um eine gewidmete öffentliche Straße, die nicht dem Feld- und Forstordnungsgesetz unterfällt, eine bisherige betrieblich-öffentliche Straße, die Privatweg geworden ist, einen Weg im Eigentum einer Interessengemeinschaft, einen Weg einer Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung oder einen sonstigen Privatweg mit zahlreichen Einzeleigentümern handelt.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr müssen die Kraftfahrer jedoch vom Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit aus davon ausgehen, dass sie neben den allgemeinen Verkehrsregeln nur diejenigen verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beachten haben, die für sie ohne Weiteres erkennbar sind.

Folglich besteht beim Einfahren in einen Feld- oder Waldweg, der weder baulich abgesperrt noch beschränkend beschildert ist, straßenverkehrsrechtlich keinerlei Verkehrsbeschränkung. Nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts darf eingefahren und der Weg genutzt werden.

Das Feld- und Forstordnungsgesetz verbietet jedoch grundsätzlich die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen unabhängig von auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage (§ 45 Abs. 3 StVO) angeordneten Beschränkungen.

Wegen dieser sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung und dem Feld- und Forstordnungsgesetz widersprechenden Rechtslage und für den Kraftfahrer vor Ort nicht erkennbaren sich widersprechenden Rechtsfolgen werden den zuständigen Straßenverkehrsbehörden folgende Alternativen für den Erlass verkehrsbehördlicher Anordnungen eröffnet:

1. Feld- und Waldwege, die baulich durch Schranken oder ähnliche Einrichtungen abgesperrt sind, werden grundsätzlich nicht ausgeschildert. Hiervon unberührt bleiben notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.
2. Das Fahrverbot des Feld- und Forstordnungsgesetzes wird im Übrigen grundsätzlich durch die straßenverkehrsbehördliche Beschilderung der Feld- und Waldwege – je nach tatsächlichem Bedürfnis auch mit Zusatzzeichen – auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung mit Zeichen 260 und Zusatzzeichen 1026-38 (alternativ 1026-36 oder -37) in analoger Fassung „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Grundbesitzer – frei“ verdeutlicht. In den Fällen, in denen das Befahren der Wege ausnahmsweise durch Fuhrwerke, Schlittengespanne und Fahrräder unterbunden werden soll, kommt auch eine Ausschilderung mit Zeichen 250 und diesen Zusatzzeichen in Betracht. Dabei ist die Jagdausübung durch nach dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. 7. 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709), in der jeweils geltenden Fassung, befugte Jäger der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen.

Zusatzzeichen dieses Inhalts werden hiermit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO im Wege der allgemeinen Ausnahme-genehmigung zugelassen.

Die Beschilderung soll in der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten etwa 50 Meter hinter der Einmündung am Feld- oder Waldweg aufgestellt werden, wobei die ungehinderte Zufahrt für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu den Betriebsgrundstücken gewährleistet sein muss (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO). Durch diese Regelung sollen Erholungssuchende die Möglichkeit erhalten, ihr Fahrzeug außerhalb der Vorfahrtsstraße im Bereich unmittelbar hinter der Einmündung am Feld- oder Waldweg zu parken.

Die unteren Straßenverkehrsbehörden prüfen unter Beachtung der Regelung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO insbesondere bei ausgebauten Feld- und Waldwegen, ob es erforderlich ist, Feld- und Waldwege an der Einmündung zur (Vorfahrt-)Straße ausnahmsweise mit Zeichen 205 StVO (negative Vorfahrtsbeschilderung) zu beschildern.

3. Die unteren Straßenverkehrsbehörden ordnen die Aufstellung der Verkehrszeichen 260 oder 250 StVO nach Nummer 2 zunächst nur in den Fällen an, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus Sicht der Kraftfahrer eine im besonderen Maße unklare Situation gegeben ist und das dem Feld- und Forstordnungsgesetz widersprechende Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen ohne das Aufstellen der Beschilderung regelmäßig in erheblichem Maße erfolgt.

Eine weitergehende Beschilderung ist je nach Bedarf unter Beachtung der Regelungen des § 45 Abs. 9 StVO sukzessiv durchzuführen.

Es wird auf die Anhörungspflicht nach Rn. 1 der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e verwiesen. Vor der Anordnung von Verkehrszeichen an Privatwegen sind an Stelle der Straßenbaubehörde die Grundbesitzer anzuhören. Ausnahmen sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 FFOG geregelt. Bei Waldwegen sind die unteren Forstbehörden und bei Feldwegen die Gemeinden hinzuzuziehen.

4. Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch nach der Beschilderung der Straßenverkehrs-Ordnung mit Zeichen 260 oder auch ausnahmsweise mit Zeichen 250 in Verbindung mit der in Nummer 2 vorgesehenen Zusatzbeschilderung zulässig.

In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, kann die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde auf Antrag der Anglerverbände mit dem Zeichen 260 oder 250 StVO in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1026-38 (alternativ 1026-36 oder -37) in analoger Fassung „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Grundbesitzer, Fischereibefugte – frei“ das Befahren der einzelnen Wegeverbindung mit Kraftfahrzeugen für Fischereibefugte allgemein zulassen.

Zusatzzeichen dieses Inhalts werden hiermit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO im Wege der allgemeinen Ausnahme-genehmigung zugelassen.

Um in diesen Fällen eine eindeutige Rechtslage unter Beachtung der Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung und des Feld- und Forstordnungsgesetzes herzustellen, ist zu diesem Zweck von den nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständigen Behörden zuvor durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG für die in dieser Weise auszuschildernden Feld- und Waldwege zu erteilen. Eine Anhörung der Grundbesitzer kann im Einzelfall unterbleiben, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Pflicht der antragstellenden Anglerverbände, den Grundbesitzern entstehende Nachteile auszugleichen.

Die unteren Straßenverkehrsbehörden berichten der oberen Straßenverkehrsbehörde unverzüglich über die Fälle, in denen diese Zusatzbeschilderung angeordnet wurde.

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 23. 2. 2006 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) i. d. F. der Bek. vom 15. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 308), geändert durch Gesetz vom 8. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 690), beschlossene Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Anlage der Bezugs-Bek.) nach Genehmigung durch das Ministerium vom 1. 3. 2006 gemäß § 7 Abs. 2 des AG TierSG bekannt gemacht.

Anlage

Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 zuletzt geändert durch Bek. des MLU vom 12. 10. 2005 (MBL LSA S. 665) wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1. wird:

„nach Maßgabe der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest vom 1. September 2005“

ersetzt durch

„zur Feststellung oder zum Ausschluss der Klassischen Geflügelpest nach Maßgabe der geltenden Verordnungen zum Schutz der Geflügelbestände sowie nach amtstierärztlicher Anordnung der Untersuchung aufgrund der vorgenannten Verordnungen“

Artikel II

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt am 18. 2. 2006 in Kraft.

I. Ministerium für Bau und Verkehr

Befahren von Feld- und Waldwegen

Gen. RdErl. des MBV und MLU vom 15. 3. 2006 –
36.2-30002/45 III

Bezug:
Gen. RdErl. des MWV, MI und ML vom 1. 7. 1999 (MBL LSA S. 1232)

I.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. 4. 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Nummer 491 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172) und Artikel 88 des Gesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Fahren in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen verboten.

Von diesem Verbot sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FFOG ausgenommen:

1. Personen mit Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten (Grundbesitzer im Sinne des § 1 Nr. 3 FFOG), jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken,
2. Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung,
3. Bedienstete von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich ist.

Daneben ist der tatsächlich öffentliche Verkehr – auch auf Privatwegen in Feld und Wald – Regelungsgegenstand des Straßenverkehrsrechts in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 8. 2005 (BGBl. I S. 2418), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung gelten unabhängig von dem öffentlichen Charakter einer Straße auf allen Flächen, die dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienen. Auf eine Widmung dieser Flächen oder auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nicht an (vgl. Rn. 2 zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – VwV-StVO). Dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienen alle Flächen, auf die ein unbestimmter Personenkreis insbesondere mit Kraftfahrzeugen tatsächlich einfahren kann. Alle – auch die von § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG erfassten – Feld- und Waldwege, die nicht abgesperrt sind und somit von Kraftfahrzeugen befahren werden können, stehen dem tatsächlich öffentlichen Verkehr unabhängig von deren Zustand und vom Ausbau als Straße offen.

Bei zahlreichen Einfahrten in Feld- und Waldwege ist – unter anderem wegen des guten Ausbauszustandes dieser Wege – durch die betroffenen Kraftfahrer vor Ort nicht erkennbar, welchen rechtlichen Charakter der Weg hat. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob es sich um eine gewidmete öffentliche Straße, die nicht dem Feld- und Forstordnungsgesetz unterfällt, eine bisherige betrieblich-öffentliche Straße, die Privatweg geworden ist, einen Weg im Eigentum einer Interessengemeinschaft, einen Weg einer Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung oder einen sonstigen Privatweg mit zahlreichen Einzeleigentümern handelt.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr müssen die Kraftfahrer jedoch vom Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit aus davon ausgehen, dass sie neben den allgemeinen Verkehrsregeln nur diejenigen verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beachten haben, die für sie ohne Weiteres erkennbar sind.